jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 99 ASGG Aufhebung von Rechtsvorschriften

ASGG - Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

§ 99.

Es verlieren mit dem im § 98 genannten Zeitpunkt alle den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen ihre Wirksamkeit, insbesondere werden aufgehoben:

1. 1.das Arbeitsgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 170/1946,
2. 2.die nachstehenden, das arbeitsgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen:
    1. a)die Z 6 des Abs. 1 des § 49 JN,
    2. b)die Wendung „das Verfahren vor den Arbeitsgerichten“ und der davor stehende Beistrich im Abs. 2 des § 223 ZPO,
    3. c)der § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof,
    4. d)der § 31 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972,
    5. e)der § 34 Abs. 1 erster und zweiter Satz des Gehaltskassengesetzes 1959,
    6. f)der § 18 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259,
    7. g)die ArbGerG-DV, BGBl. Nr. 183/1950,
3. 3.die Z 3 bis 6 des Abs. 1 des § 194 GSVG,
4. 4.die Z 3 bis 7 des § 182 BSVG,
5. 5.die Z 1 und die Bezeichnung des bisher zweiten Absatzes mit „2.“ im§ 65 NVG 1972,
6. 6.die Wendung „und ferner, daß bei den Schiedsgerichten eine gemeinsame Abteilung für die Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter zu bilden ist“ im § 129 B-KUVG.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at